

DER BUNDES MINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/683-1.13/91

II-937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Disziplinarverfahren in der Sektion IV
des Bundesministeriums für Landesver-
teidigung (BMLV);

Anfrage der Abgeordneten Gratzer und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 443/J

271 IAB

1991 -02- 28

zu 443 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Gratzer und Genossen am 1. Februar 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 443/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß ich mich im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz nicht in der Lage sehe, eine detaillierte Beantwortung der Einzelfragen vorzunehmen, wenn Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden könnten.

Zu 1 und 3:

Im Zeitraum 1. Jänner 1990 bis zum Stichtag 8. Februar 1991 wurden gegen Bedienstete der Sektion IV 8 Disziplinarverfahren eingeleitet und eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingebracht. Bei 5 Disziplinarverfahren erfolgte eine rechtskräftige Beendigung, drei Disziplinarverfahren und die Dienstaufsichtsbeschwerde sind noch anhängig. Keines der genannten Disziplinarverfahren steht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren.

Zu 2:

Im genannten Zeitraum wurden im Bereich der Sektion I ein Disziplinarverfahren, im Bereich der Sektion III zwei Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese Verfahren sind noch anhängig.

Gegen Bedienstete der Sektion II und des Generaltruppeninspektorates wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. Dienstaufsichtsbeschwerden eingebracht.

Zu 4:

Durch Meldungen, Anzeigen etc. von Angehörigen der Sektion IV wurden 4 Disziplinarverfahren und eine Dienstaufsichtsbeschwerde initiiert.

Zu 5 und 6:

Im Hinblick auf meine einleitenden Bemerkungen hinsichtlich des Grundrechtes auf Datenschutz sowie die gesetzlichen Schranken des § 35 HDG und des § 128 BDG 1979 sehe ich mich außerstande, diese Fragen zu beantworten.

Zu 7:

Zum Stichtag 8. Februar 1991 sind in der Disziplinarabteilung zwei Disziplinarverfahren in 1. Instanz und eines in 2. Instanz anhängig.

Gegen Angehörige der Zentralstelle sind in 1. Instanz bei der Disziplinarkommission für Beamte und Lehrer 4 und bei der Disziplinarkommission für höhere Offiziere 2 Verfahren anhängig. In 2. Instanz sind bei diesen Kommissionen keine Verfahren anhängig.

Zu 8:

Nein. Die gegen Bedienstete der Sektion IV laufenden Disziplinarverfahren haben schon deshalb keine Auswirkungen auf die Einleitung von Beschaffungen, da diese lediglich einen Formalvorgang darstellt. Dies zeigt sich auch in dem Umstand, daß die Budgetmittel des Jahres 1990 ordnungsgemäß abverbraucht wurden.

Zu 9:

Von den genannten 8 Disziplinarverfahren wurden 3 eingestellt, 2 davon ohne Anhörung von Zeugen durch jene Disziplinarbehörde, die das Disziplinarverfahren durchgeführt hat. Dem Bundesminister für Landesverteidigung steht kein Weisungsrecht auf Einstellung des Disziplinarverfahrens zu, da die Mitglieder der Disziplinarkommissionen in Ausübung dieses Amtes selbstständig und unabhängig sind. Die genannten Disziplinarverfahren sind daher in keinem Fall auf Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung eingestellt worden.

27. Februar 1991

